

genügen thun? Den wie kan Er die Untersassen regiren?  
Wie kan Er dero Klagen und Beschwerden hören?  
Wie kan Er die Parthen entscheiden? Zwar findet man  
auch oftmahls in Gerichten solche Persohnen / welche  
dieser Sprachen nicht kundig seyn / und von anderen ih-  
nen selbige müssen erklären und verdolmetschen lassen /  
sollen und wollen aber dessen ungeachtet *protocolliren*.  
Ob nun selbige in ihrem Gewissen versichert seyn / das  
den Sachen recht und ein Genüge geschehen / lasse ich  
andere *judiciren* / meines theils halte ichs dafür / dz man-  
cher *scrupulus* im Gewissen verbleibe / und dahero dem-  
selben viel besser gerathen wehre / wenn niemand / als die-  
ser Sprachen Erfahrne in Gerichten *adhibiret* oder  
*admittiret* würden.

**Ein Häußlicher** kan vielweiniget ohn dieser  
Sprachen Hülffe fortkommen.

**Ein Bauffman** kan mit solchen Leuten nicht wol  
kauffschlagen oder handhieren.

**Ein Handwercksmann** kan seiner Arbeit nicht  
wol loß werden.

**Ein Reisender** kan seine Reise nicht wol vol-  
führen.

**Ein Haußwirth** kan seine Haushaltung nicht  
gebührllich forsetzen.

Erhellet also / das diese Sprach so wol Geist- als  
Welt- und Häußlichen Persohnen zu wissen hoch von  
nöthen sey / wo jene diesem Lande gebührllich fürstehen /  
diese aber ihre Nahrung / Handel und Wandel in dem-  
selben forsetzen wollen.

**Was das Ander betrifft** / das einer (sonder-  
lich)

lich Frembder und Ausländer) diese Sprache ohn Bü-  
cher nicht wol und recht ver- sehen oder lernen könne / ist  
auch je kund und offenbahr. Denn /

Das ich geschweige der *Orthographia* , wie  
ein Ohstnisch Wort solte können oder müste recht ge-  
schrieben werden / das ein jeder es lesen und recht auß-  
sprechen könne (welchs denn ohn Bücher keiner wol  
wissen oder lernen kan / dahero auch bis dato auff unter-  
schiedene Art / von diesem so / von jenem anders geschrie-  
ben worden.

Das ich nicht gedencke der *Prosodia* , wie schwer  
es sey ein Ohstnisch Wort recht aus zureden (welchs ein  
Schüler ohn *praecepta* und also ohn Bücher nicht wif-  
sen kan / dannenhero Er eine kurze *Syllabam* lang und ei-  
ne lange *Syllabam* turk / und also ohn allen Unterscheid  
auspricht.

Dasß ich vörbey gehe die *Etymologia* , wie ein  
Wort solle gebeuget / das ist / *decliniret* oder *conjugiret*  
werden / davon man / ehe die Bücher außkommen / nichts  
oder weinig gewust / Sondern nur nach gemeiner Art  
hingeredet hat.

Das ich auch des *Syntaxis* vergesse / wie die  
Wörter können oder sollen recht zusamen gesezet werden  
(welchs ja ohn die Bücher ebe weinig wissend gewesen).

Siehe / so wil Ich nur erwehnen den Unterscheid der  
Wörter und der *Dialecten* , welche in dieser Sprache  
nicht anders als in anderen nach denen unterschiedliche  
*Distrieten* und Orten des Landes fürlauffen / welche et-  
nem angehemdem Schüler ohn Bücher und Unterricht  
zu unterscheiden fast schwer und unmüglich fallen. Und  
gesezt